Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den Geschäftsverkehr zwischen den schweizerischen Zivilstandsämtern und den Standesorganen Preussens und Elsass-Lothringens.

(Vom 25. Juni 1910.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Auf dem Wege des Notenaustausches ist unterm 15. Juni abhin zwischen der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin und dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches folgende Abmachung betreffend den Geschäftsverkehr zwischen den schweizerischen Zivilstandsämtern einerseits und den Standesorganen Preussens und Elsass-Lothringens anderseits abgeschlossen worden:

1. Die in Preussen zu erledigenden Ersuchen um Veröffentlichung von Eheaufgeboten, sowie um Ausstellung der im Artikel 2 der zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche am 4. Juni 1886 abgeschlossenen Übereinkunft vorgesehenen Ehefähigkeitszeugnisse, werden künftig von der Kantonsregierung als der Aufsichtsbehörde der schweizerischen Zivilstandsbeamten dem zuständigen preussischen Regierungspräsidenten als der gemeinschaftlichen Aufsichtsbehörde der für die Veröffentlichung der Eheaufgebote und für die Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse zuständigen preussischen Amtsstellen übermittelt. Der Regierungspräsident hat das Weitere zu veranlassen und die gemäss dem schweizerisch-deutschen Beglaubigungsvertrage vom 14. Februar 1907 von ihm beglaubigten Erledigungsstücke der Kantons-

regierung zu übersenden. Bei den im Stadtbezirke Berlin zu erledigenden Ersuchen wird die Kantonsregierung sich an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg in Potsdam wenden und darauf die Erledigungsstücke mit Rücksicht auf die preussischen Ressortverhältnisse durch den Polizeipräsidenten in Berlin erhalten, der auch die Beglaubigung zu übernehmen hat.

2. Für die in Elsass-Lothringen zu erledigenden Ersuchen wird ein entsprechender Verkehr zwischen der Kantonsregierung und dem örtlich zuständigen ersten Staatsanwalt eingeführt. Da der Staatsanwalt nicht zu denjenigen Beamten gehört, deren Unterschrift nach dem Vertrage vom 14. Februar 1907 zur Anerkennung einer Urkunde in der Schweiz genügt, wird er die Beglaubigung der Erledigungsstücke durch den zuständigen Landesgerichtspräsidenten herbeiführen.

Diese Abmachung tritt mit 1. Juli 1910 in Kraft.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben, erlauben wir uns, folgende Bemerkungen daran zu knüpfen:

Vom ersten Juli nächsthin fällt die in unserem Kreisschreiben vom 20. September 1901 (Bundesbl. 1901, Bd. IV, S. 245, reproduziert in den Nachträgen zum Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten S. 131) gegebene Weisung, dass der Verkehr zwischen den schweizerischen Zivilstandsbeamten und den Standesbeamten Preussens und Elsass-Lothringens auf diplomatischem Wege, d. h. durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin erfolgen solle dahin und es tritt an deren Stelle die vorstehende Abmachung, die eine wesentliche Beschleunigung des Verkündverfahrens herbeiführen wird.

Um Weiterungen und Verzögerungen zu vermeiden, sollen die Zivilstandsbeamten, die ein Verkündgesuch preussischer oder elsass-lothringischer Staatsangehöriger aufzunehmen haben, sich jeweilen von den Parteien, soweit möglich, den Regierungsbezirk angeben lassen, in welchem der Ort liegt, wo die Verkündung stattfinden, oder von dessen Behörde das Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt werden soll. Die Instanzen, an welche die Ersuchsschreiben von der Kantonsregierung zu richten sind, können danach aus den bekannten Hülfsbüchern mit Leichtigkeit bestimmt werden. Als solche nennen wir:

1. Ritter, Geographisches Lexikon, das sehr genaue Angaben über sämtliche Ortschaften der Erde enthält. Preis 50 Mark.

2. Neumanns Orts- und Verkehrslexikon des deutschen Reichs. Bibliographisches Institut Leipzig, 1905, 2. Bd. Preis Mark 17. 50.

3. Generalregister zum Gemeindelexikon für das Königreich Preussen. 2 Bände, Berlin 1909. Preis Mark 10. 80.

Zugleich mit diesem Werke müsste mit Bezug auf Elsass-Lothringen benutzt werden: Ortschaftsverzeichnis von Elsass-Lothringen, herausgegeben vom statistischen Bureau von Elsass-Lothringen. Strassburg bei Fr. Bull, Verlagshandlung, 1 Band, Preis Mark 2. 80.

Wir benutzen diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 25. Juni 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den Geschäftsverkehr zwischen den schweizerischen Zivilstandsämtern und den Standesorganen Preussens und Elsass-Lothringens. (Vom 25. Juni 1910.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1910
Band Volume Volume	4
Heft Cahier Numero	26
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	29.06.1910
Seite Page Pagina	220-222
Ref. No	10 023 825

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.